



MARKTGEMEINDE TULBING



3434 Katzelsdorf, Hauptplatz 1
Tel. 02273/2249-11
www.tulbing.at

24.10.2020

Betrifft: **3. und 4. Novelle der COVID-19-Maßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 25. Oktober 2020 tritt die neue COVID-19-Maßnahmenverordnung mit folgenden wesentlichen Änderungen in Kraft:

Öffentliche Orte

Wesentlich hierbei ist, dass beim Betreten öffentlicher Orte im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten ist.

Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Das Tragen der bisher zulässigen Kinn- und Gesichtsschilder ist ab 7. November 2020 **nicht mehr zulässig**.

Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden **und eng anliegenden** mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht, für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann und während der Konsumation von Speisen und Getränken.

Massenbeförderungsmittel

Klargestellt wurde, dass nicht nur in Massenbeförderungsmitteln die Einhaltung des Ein-Meter-Abstand und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend ist, sondern dies auch für die dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteige, Haltestellen, Bahnhöfe und Flughäfen zuzüglich deren Verbindungsbauwerke gilt. Der Mund-Nasen-Schutz muss auch in diesem Bereich ab 7. November 2020 in Form einer eng anliegenden, den Mund- und Nasenbereich abdeckenden, mechanischen Schutzvorrichtung getragen werden.

Orte der beruflichen Tätigkeit

Auch hier wurde unter klargestellt, dass der Mund-Nasenschutz eng anliegend sein muss. Die Kinn- und Gesichtsschilder dürfen daher auch in diesem Bereich ab 7. November 2020 nicht mehr verwendet werden.

Gastgewerbe

Diese Bestimmung wurde dahingehend geändert, dass nunmehr die Betreiber von Gaststätten Besuchergruppen in geschlossene Räume nur einlassen dürfen, wenn diese aus maximal sechs Personen bestehen **oder** ausschließlich aus Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Ergänzend wurde ausgeführt, dass in die Personenhöchstgrenze insgesamt höchstens sechs minderjährige Kinder dieser Personen oder Minderjährige, denen gegenüber diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, **nicht miteinzurechnen** sind.

Zusätzlich wurde folgendes klargestellt:

Der Betreiber einer Gaststätte darf Besuchergruppen im Freien nur einlassen, wenn diese entweder aus maximal zwölf Personen bestehen **oder** ausschließlich aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben. Die Regelung betreffend minderjährige Kinder gilt auch hier sinngemäß.

Bei einer mehr als 50 Sitzplätze umfassenden Kapazität der Betriebsstätte ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Zudem hat der Betreiber einer Betriebsstätte ein entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Eine wesentliche Neuerung der Bestimmung besagt zudem, dass es untersagt ist, nach der Sperrstunde im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten der Gastgewerbe alkoholische Getränke zu konsumieren.

Grundsätzlich dürfen Speisen und Getränke nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden. Dies gilt allerdings nicht für Speisen und Getränke im Freien an Imbissständen, wie beispielsweise an Würstelständen, Kebabständen, Punschständen und Gastronomieständen von Märkten oder Gelegenheitsmärkten. Hier dürfen Speisen und Getränke auch im Stehen konsumiert werden.

Sport

Neu ist, dass der Ein-Meter-Abstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, **nicht gilt bei der** Ausübung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung **sowie** bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen. Für das Betreten der Sportstätten gelten die bisherigen Bestimmungen sinngemäß. In Feuchträumen muss keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden.

Alten-, Pflege- und Behindertenheime

Wesentlich hierbei ist, dass die Regeln hinsichtlich des Betretens von allgemein zugänglichen und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orten sinngemäß für Bewohner, Besucher und Mitarbeiter von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen gelten. Der Betreiber solcher Heime hat ein entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.

Veranstaltungen

Neu ist, dass Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, wie beispielsweise Hochzeits-, Geburtstags- und Weihnachtsfeiern, mit mehr als sechs Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als zwölf Personen im Freiluftbereich **untersagt** sind.

In diese Höchstgrenzen sind allerdings wiederum insgesamt höchstens sechs minderjährige Kinder dieser Personen **oder** Minderjährige, denen gegenüber diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, **sowie** Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, **nicht miteinzurechnen**.

Weiters ist es nunmehr **zulässig**, dass an einem Veranstaltungsort mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden dürfen, **sofern** die Höchstzahlen (sechs Personen indoor, zwölf Personen outdoor) pro Veranstaltung nicht überschritten werden **und** durch organisatorische Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind mit einer Höchstzahl von bis zu 1000 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl von bis zu 1500 Personen im Freiluftbereich zulässig.

Für das Verabreichen von Speisen und Getränken sowie für die Sperrstundenregelung gelten die Bestimmungen über das Gastgewerbe sinngemäß. Dies allerdings mit der Maßgabe, dass Speisen und Getränke, mit der Ausnahme von Wasser erst ab einer Veranstaltungsdauer von mindestens drei Stunden verabreicht werden dürfen **oder** die Verabreichung von Speisen und Getränken an den zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen typischerweise kennzeichnender Bestandteil der Veranstaltung ist.

Neu ist zudem, dass nunmehr bereits bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über sechs Personen und bei Veranstaltungen im Freien mit über zwölf Personen ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen ist.

Bei Proben und künstlerischen Darbietungen dürfen höchstens sechs Personen in geschlossenen Räumen und höchstens zwölf Personen im Freiluftbereich teilnehmen. Von

den genannten Personengrenzen sind nur solche Proben und künstlerischen Darbietungen ausgenommen, die zu beruflichen Zwecken oder im Zuge der Vorbereitung zur Mitwirkung an professionell organisierten Darbietungen erfolgen. Für letztere muss ein entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt werden. Übersteigt die Teilnehmerzahl in geschlossenen Räumen die Anzahl von 50 Personen und im Freiluftbereich die Anzahl von 100 Personen, ist zudem ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen.

Gelegenheitsmärkte

Klargestellt wurde seitens des Bundesministeriums, dass bei Gelegenheitsmärkten im Sinne der COVID-19-Maßnahmenverordnung in jedem Fall ein COVID-19-Beauftragter bestellt sowie ein Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt werden muss.

Ausnahmen

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes gilt nicht:

- sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind,
- innerhalb von Gruppen bis höchstens sechs Personen zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt jedoch höchstens sechs Minderjähriger,
- innerhalb des geschlossenen Klassen- oder Gruppenverbands von Bildungseinrichtungen,
- zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz oder Betreuungsleistungen erbringen,
- wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert,
- in Luftfahrzeugen, die als Massenbeförderungsmittel gelten, und
- unter Wasser.

Die Pflicht zur Einhaltung des Abstandes gilt zudem nicht, wenn dies zur Ausübung der Verwaltungstätigkeit in Ausübung des Parteienverkehrs erforderlich ist.

Die Personenhöchstzahl gilt außerdem nicht für Veranstaltungen im geschlossenen Klassen- oder Gruppenverband von Bildungseinrichtungen und Universitäten.